

Neufassung der Satzung **für den Campingclub Heidenheim e.V.**



Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§2 Zwecke, Ziele und Werte

§3 Mitgliedschaft

§4 Mitgliedsbeitrag

§5 Rechte der Mitglieder

§6 Pflichten der Mitglieder

§7 Kündigung der Mitgliedschaft

§8 Die Organe des Vereins

§9 Die Mitgliederversammlung

§10 Der Vorstand

§11 Der Club-Ausschuss

§12 Die Kassenprüfer

§13 Ehrungen

§14 Mitteilungen und Datenschutz

§15 Auflösung des Vereins

Vorwort:

Diese Satzung ist das Leitbild für das Vereinsleben und die Vereinsarbeit im Campingclub Heidenheim.

Sie regelt die Aufgaben der Funktionsträger und die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Sie gibt Orientierung für die Organisation und erklärt den Zweck, die Ziele und die Werte des Vereins.

Diese Neufassung ersetzt die Satzung vom 07.März 1974

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich/weiblich/divers verzichtet. Sämtliche Formulierungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1973 gegründete Verein führt den Namen
„Campingclub Heidenheim e.V.“.
2. Sein Sitz ist in Heidenheim an der Brenz
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer VR 660634 eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck, Ziele und Werte

1. Der Campingclub Heidenheim e.V. ist der Zusammenschluss von interessierten und gleichgesinnten Campingfreunden des Landkreises Heidenheim und Umgebung zum Zweck gemeinschaftlicher Aktivitäten.
2. Der Club verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Kameradschaftsbildung, die Förderung sozialer Kompetenzen, die Völkerverständigung und die Sensibilisierung für den Natur- und Umweltschutz sind uns wichtig.
3. Clubabende und Campingausfahrten dienen zu Informationszwecken, dem Erfahrungsaustausch und der Gemeinschaftsbildung.
4. Wir fördern in unserem Verein den Breitensport, sowie die Kinder- und Jugendarbeit.
5. Alle Organe, Ämter und Funktionen des Clubs werden ehrenamtlich ausgeübt. Notwendig anfallende Auslagen und Aufwendungen werden auf Wunsch erstattet, sind aber vorher mit dem Vorstand abzustimmen.
6. Die vom Club erworbenen Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung des Clubzwecks verwendet.
7. Der Club steht für ein harmonisches und faires Miteinander. Verlässlichkeit, Toleranz, kameradschaftliches Verhalten und eine offene Kommunikation eines jeden Mitglieds werden vorausgesetzt.
8. Der Club ist bei Veranstaltungen, Campingausfahrten und anderen Aktivitäten auf die Mithilfe seiner Mitglieder angewiesen.
9. Der Club ist ethnisch, religiös, politisch, geschlechtlich und weltanschaulich neutral im Sinne vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

§3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Campingclub Heidenheim e.V. sind:
 - a. die Mitgliedschaft im Deutschen Campingclub (DCC).
 - b. die schriftliche Anerkennung dieser Satzung
 - c. die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages
2. Mitglied im Campingclub Heidenheim e.V. können natürliche und juristische Personen werden.
3. Der Aufnahmeantrag (Formblatt) ist an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliedschaft schließt alle Familienangehörige, die im eigenen Haushalt leben, mit ein. Familienangehörige sind Ehepartner, Partner von eheähnlichen Gemeinschaften und deren Kinder.
5. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, von der Beitragspflicht jedoch befreit.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden
7. Wahlberechtigt ist ein Mitglied, wenn
 - a. der Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet wurde oder wie in §4/3 beschrieben ist.
 - b. das Mitglied mindestens 18 Jahre alt ist.
 - c. kein Ausschlussverfahren anhängig ist.
 - d. Eine Wahlstimmrechtübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

§4 Mitgliedsbeitrag

1. Zur Deckung seiner Kosten (z.B. Garagenmieten, Versicherungen, andere Betriebskosten), sowie zur Erfüllung des Vereinszwecks, erhebt der Club einen Jahresbeitrag.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Ausschuss beraten und vom Vorstand an die Mitgliederversammlung zur Abstimmung gegeben.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig und ist fristgerecht bis 31.03. zu entrichten.
3. Eine evtl. Beitragsreduzierung oder ein Verzicht auf Zeit muss über den Vorstand beantragt und genehmigt werden.

§5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ist dort stimmberechtigt wie in §3.7 beschrieben.
2. Die Leistungen des Campingclub Heidenheim e.V. steht allen Mitgliedern offen.

§6 Pflichten der Mitglieder

1. Der Mitgliedsbeitrag der Einzel- bzw Familienmitgliedschaft ist verbindlich zu entrichten.
2. Jedes Mitglied setzt sich für die Erreichung der Clubziele und für die Förderung der Clubinteressen ein.
3. Den sorgsamen und pfleglichen Umgang mit dem clubeigenen Inventar wird vorausgesetzt.
4. Insbesondere beim Umgang mit Lebensmitteln sind die Hygienevorschriften einzuhalten.
5. Angepasstes und kameradschaftliches Verhalten bei allen Campingveranstaltungen, unterwegs und innerhalb der Clubgemeinschaft, sind selbstverständlich.

§7 Kündigung/Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied oder durch den Vorstand des Campingclub Heidenheim e.V. ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist möglich. Sie muss schriftlich erfolgen.
2. Bei einer Kündigung vor Ablauf des Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

3. Mit dem Inkrafttreten der Kündigung endet der Anspruch auf Leistungen des Campingclub Heidenheim e.V.
4. Kündigungsgründe von Seiten des Campingclub Heidenheim e.V. können beispielsweise sein:
 - a. Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages
 - b. Unakzeptables Fehlverhalten oder grober Verstoß gegen die in §2 genannten Zwecke, Ziele und Werte des Clubs
 - c. Extremistisches oder verfassungsfeindliches Verhalten
 - d. Der Vorstand darf jederzeit das Beenden einer Mitgliedschaft ankündigen und darüber in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abstimmen lassen.
 - e. Es kann kein Mitglied im Campingclub Heidenheim e.V werden, wer vor Eintritt in den Verein bereits Mitglied eines im DCC befindlichen Ortsclubs ist. Ein Beitritt in einen weiteren Ortsclub des DCC bei einer Mitgliedschaft im Campingclub Heidenheim e.V hat eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft zur Folge. Eine Erstattung des Clubbeitrags findet nicht statt, sowie in Paragraph 7/2 beschrieben.

§8 Die Organe des Vereins

Jeder Verein braucht zum Funktionieren und zur Aufgabenverteilung eine Struktur mit Funktionsträgern. Diese bestehen beim Campingclub Heidenheim e.V. aus folgenden Organen:

1. Mitgliederversammlung
2. Erster Vorstand
3. Zweiter Vorstand
4. Kassenwart
5. Schriftführer
6. Kassenprüfer
7. Ersatzkassenprüfer
8. Referenten nach Bedarf

Der 1. und 2. Vorstand, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den Vorstand des Campingclub Heidenheim (§10). Sie, die Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Referenten bilden den beratenden Club-Ausschuss, der den Vorstand unterstützt (§11). Sie werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit einberufen, können von ihm aber bei nachweislich unzureichender Ausübung der Tätigkeit oder bei akut schädlicher Handlung auch wieder abberufen werden.

Es ist nicht zwingend erforderlich, immer alle Referenten zu besetzen. Die jeweilige Einberufung richtet sich nach dem aktuellen Bedarf.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Sie ist das oberste Organ des Campingclub Heidenheim e.V. Durch sie können die Mitglieder über Anträge Einfluss auf die Vereinsarbeit nehmen. Sie hat folgende wichtige **Aufgaben**:
 - a. Entgegennehmen des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes.
 - b. Wahl des ersten und zweiten Vorstandes, des Kassenwartes, des Schriftführers, der beiden Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer.
 - c. Entlastung des gesamten Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern des Campingclub Heidenheim e.V.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand während der ersten zwei Monaten eines jeden Jahres einberufen. Die Bekanntmachung dazu erfolgt, unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte, 4 Wochen zuvor über die Einladung in der Zeitschrift „Camping“.
3. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen oder wenn der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung für erforderlich hält. Diese Versammlung findet 3 Monate nach der Abstimmung statt. Die Einladung dazu erfolgt 4 Wochen im Voraus.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Club-Mitglied stellen. Diese müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich

beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind kurzfristig auch während der Mitgliederversammlung möglich. Über die Zulassung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

5. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist allerdings bei folgenden Themen notwendig:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Auflösung des Clubs
 - c. Misstrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterschreiben

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionsträgern:
 - a. Erster Vorsitzender
 - b. Zweiter Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch ohne Stimmrecht bestimmen. Ausgenommen davon ist das Amt des Kassenwarts. Bei dieser Mitgliederversammlung ist dann das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds neu zu wählen.

5. Im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht ab. Außerdem übermittelt er die Berichte und das Protokoll der Versammlung bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres zur Kenntnis an den Vorstand des Landesverbandes.
6. Der Vorstand kann Referenten nach Bedarf einberufen, die ihn bei seiner Vereinsarbeit unterstützen.
7. Zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungen des Clubs sind gemäß §26 BGB zwei Vorstandmitglieder gemeinsam berechtigt.
8. Einer Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch Misstrauensantrag, muss die Mitgliederversammlung zustimmen. Gleichzeitig ist dieses Organ dann wieder bei der nächsten Jahreshauptversammlung neu zu wählen.
9. Verursacht ein Vorstandsmitglied bei der Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten schuldhaft einen Schaden, so haftet er gegenüber dem Verein nur, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat

§11 Der Clubausschuss

1. Der Ausschuss trifft sich mindestens zweimal im Jahr und wird rechtzeitig vom Vorstand zur Ausschusssitzung eingeladen. Dringende Themen können zusätzlich auch kurzfristige Ausschusssitzungen erforderlich machen
2. Der Ausschuss unterstützt beratend den Vorstand bei seiner laufenden Vereinsarbeit. Er ist unabhängig von der Anzahl der jeweils anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er besitzt kein funktionelles Stimmrecht.

§12 Die Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

2. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres prüfen die Kassenprüfer die ordnungsgemäße Führung der Kasse und müssen dies mit einer Unterschrift bestätigen.
3. Der Vorstand kann eine unterjährige interne Kassenprüfung einberufen
4. Den Prüfbericht geben sie bei der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt

§13 Ehrungen

1. Wegen überragender Verdienste um den Campinggedanken und für die Gemeinschaft im Campingclub Heidenheim e.V. können einzelne Mitglieder, oder auch Nichtmitglieder, geehrt werden.
2. Der Club-Ausschuss kann besonders verdiente Vorsitzende zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und besonders verdiente Mitglieder zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen.
3. Ehrungen führt der Vorstand bei der Mitgliederversammlung durch

§14 Mitteilungen und Datenschutz

1. Der Datenschutzerklärung, in seiner jeweils aktuellen Form, wird durch den Beitritt und mit der Unterschrift des Mitglieds auf einem Formblatt zugestimmt.

§15 Auflösung des Clubs

1. Sollte der Club aufgelöst werden, kann dies nur über eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen, die nur diesen Tagesordnungspunkt hat. Diese bestimmt dann auch die Abwicklung und die Liquidatoren.
2. Die Auflösung muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen mit der Zustimmung vom Landesverband vor der Versammlung schriftlich, unter

Angabe der Gründe, bekannt gemacht werden. Außerdem ist der Vorstand des DCC und der Vorstand des Landesverbandes 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Zusätzlich ist die geplante Auflösung mindestens 4 Wochen vorher in der Zeitschrift „Camping“ bekannt zu geben.

3. Sollte der Verein aufgelöst werden und sich daraus nicht gleichzeitig ein neuer Verein bilden, fällt das Vereinsvermögen an das DRK und das Inventar an den Landesverband. Diese haben dies unmittelbar und ausschließlich für wohltätige Zwecke, im Rahmen ihrer Aufgaben, zu verwenden.

In der Mitgliederversammlung beschlossen

Heidenheim, den

Unterschriften Vorstand:

1. Vorstand

Rainer Rismann

2. Vorstand

Roland Koppenstein

Kassenwart

Regina Henke

Schriftführerin

Evelin Städler-Schieszl